

**Gemeinde**



**KREIS HERFORD**

**B-Plan Nr. 27 „Hambachweg“**

**Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I)**

Projektnummer: 216096  
Datum: 2020-03-13

**IPW**  
INGENIEURPLANUNG  
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

<b>1 ANLASS UND ANGABEN ZUM STANDORT .....</b>	<b>3</b>
<b>2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>3</b>
<b>3 VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS UND DER WIRKFAKTOREN .....</b>	<b>5</b>
3.1 ASP I.1 VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS .....	5
3.2 ASP I.2: VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN .....	10
<b>4 ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>11</b>
<b>5 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....</b>	<b>12</b>

---

Wallenhorst, 2020-03-13

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**



i.V. H. Böhm

---

**Bearbeitung:**

Henrik Klawa, B. Eng.  
Dipl. Ing. (FH) Angelika Huesmann

Wallenhorst, 2020-03-13  
Proj.-Nr.: 216096

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**  
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner  
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88  
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst  
<http://www.ingenieurplanung.de>  
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen  
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

## 1 Anlass und Angaben zum Standort

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Seniorenwohnanlage geschaffen. Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Rödinghausen innerhalb der bebauten Ortslage am „Hambachweg“ und umfasst eine Größe von ca. 0,5 ha. Der Ortskern von Rödinghausen liegt etwa 500 m südwestlich des Plangebiets. Straßenseitig ist das Plangebiet bereits durch ein Wohn- und Gewerbegebäude bebaut. Der rückwärtige, straßenabgewandte Teil des Plangebiets ist derzeit unbebaut und liegt brach.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt, da das Vorhaben der Nachverdichtung dient und insofern als Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB zu qualifizieren ist. Das Plangebiet ist in der wirksamen Flächennutzungsplandarstellung der Gemeinde Rödinghausen als Wohnbaufläche ausgewiesen. Da die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf vorgesehen ist, wird der Flächennutzungsplan „im Wege der Berichtigung angepasst“.

Die Belange des Besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG gelten unmittelbar, sie sind bei allen Planungs- und Zulassungsvorhaben zu beachten. Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 wird daher der vorliegende Artenschutzbeitrag erstellt. Dieser orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie<sup>1</sup> sowie an dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“<sup>2</sup>.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 ff BNatSchG verankert. „Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen. .... Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.“<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

<sup>2</sup> MKULNV NRW 2017 (Hrsg.) „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az: III-4-615.17.03.13. online

<sup>3</sup> Sh. Fußnote 1



### § 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Adressaten der Zugriffsverbote:

• besonders geschützte Arten	• Individuenbezug (Tierart)
------------------------------	-----------------------------

• streng geschützte Arten	• mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
• Europäische Vogelarten	

• besonders geschützte Arten	• spezielle Lebensstätten (Tierart)
------------------------------	-------------------------------------

• besonders geschützte Arten	• Individuenbezug (Pflanzenart)
------------------------------	---------------------------------

### § 44 (5) BNatSchG

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

### § 45 BNatSchG

→ Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

*Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)*

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

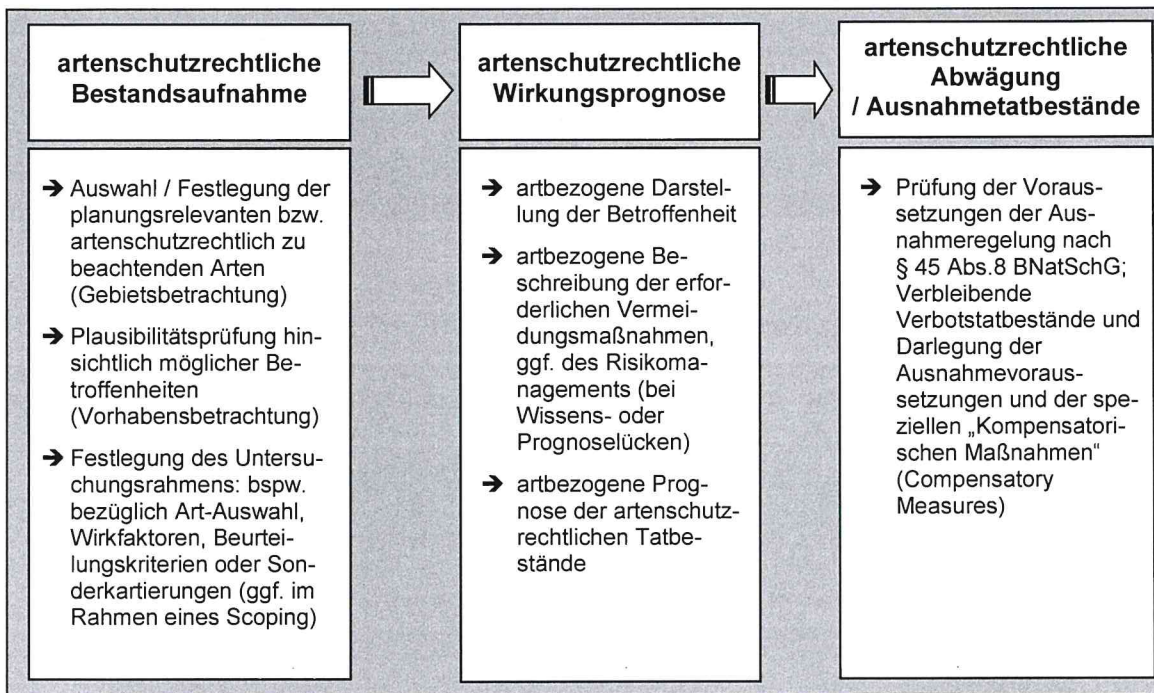
- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

### **METHODISCHER ABLAUF**

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



## **3 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren**

### **3.1 ASP I.1 Vorprüfung des Artenspektrums**

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Kurparks von Rödinghausen und wird im Westen durch den „Hambachweg“ erschlossen. Aufgrund der Lage am Südhang des Wiehengebirges fällt das Gelände in südöstlicher Richtung leicht ab. Das nähere Umfeld ist durch ein- bis zweigeschossige Wohnbebauung mit geneigten Satteldächern geprägt.





**Luftbild** (Quelle: Land NRW, 2017)

Das Plangebiet zeigt sich zum einen als Grünland (östlicher Teil) sowie als leerstehender Gebäudebestand (westlicher Teil – vormals gewerbliche und wohnbauliche Nutzung) mit angrenzendem brachgefallenen Zier- und Nutzgarten. Eine Vorortbegehung erfolgte im September 2019.



**Foto 1:** Brachfläche im östlichen Plangebiet, Blick von Osten Richtung Westen; rechts im Hintergrund befindet sich die leerstehende Bebauung, links ein angrenzender Hecken-/Gehölzbestand (vornehmlich Eichen, Hasel und Weiden), der teils in das Plangebiet hineinragt.





**Foto 2:** Blick von Westen Richtung Osten; Grünland und Brachfläche, rechts befindet sich ein angrenzender Hecken-/Gehölzbestand (vornehmlich Eichen, Hasel und Weiden), der teils in das Plangebiet hineinragt.



**Foto 3:** brachgefallene Gartenfläche mit kleinen Obstgehölzen, Blick von Osten Richtung Westen





Foto 4: Leerstehende Bebauung, Blick von Osten Richtung Westen



Foto 5 und 6: leerstehende Gebäude am Hambachweg

Ca. 850 m östlich entfernt liegt das Naturschutzgebiet „Schierenbeke“ (Kennung: HF-025). Die Verbundfläche „Wiehengebirge“ (Kennung: VB-DT-3616-005) mit herausragender Bedeutung ist ca. 300 m nordöstlich/nordwestlich vom Plangebiet entfernt.

Konkrete Daten zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen nicht vor. Der Unteren Naturschutzbehörde liegen ebenfalls keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum vor<sup>4</sup>. Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für das Messtischblatt 3716/2 Melle folgende planungsrelevante Arten an: 1 Fledermausart sowie 24 Vogelarten.

Bei der Auswahl der im Plangebiet sowie in der unmittelbaren Umgebung vorkommenden Biotoptypen (Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren,

<sup>4</sup> UNB schriftl. Mitteilung vom 24.09.2019



Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden, Brachen.) reduzieren sich diese Angaben auf folgende Arten (sh. Tab. 1):

**Tabelle 1:** Liste der planungsrelevanten Arten, Messtischblatt 3716, Quadrant 2, in den Lebensraumtypen des Untersuchungsraumes lt. FIS

Art	Status	EZ	KIGeh	Säu	Gärt	Geb.	FettW	Brach
<b>Säugetiere</b>								
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	vorhanden	G	Na	Na	FoRu!	(Na)	
<b>Vögel</b>								
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	vorhanden	G	(FoRu), Na	Na		(Na)	(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	Na	(Na)	(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	vorhanden	U↓		FoRu		FoRu!	FoRu!
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	vorhanden	G		(Na)			
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	vorhanden	U	FoRu	(FoRu)			FoRu
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	vorhanden	U	Na	(Na)	Na	(Na)	(Na)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebusard	vorhanden	G	(FoRu)	(Na)		Na	(Na)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	vorhanden	unbek.	FoRu	Na	(FoRu), (Na)		(FoRu), Na
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	vorhanden	U↓	Na		(Na)	(Na)	Na
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	vorhanden	U		(Na)	Na	FoRu!	(Na) (Na)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	vorhanden	G	(Na)	Na		(Na)	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	vorhanden	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	vorhanden	U↓	(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na (Na)
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	vorhanden	U	FoRu	FoRu		(FoRu)	FoRu
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	vorhanden	U	(FoRu)	(Na)		Na	(Na)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	vorhanden	U	(Na)	Na	Na	FoRu	Na Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	vorhanden	S		FoRu!	(FoRu)	FoRu	FoRu!
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	vorhanden	G	(FoRu)				
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	vorhanden	unbek.	FoRu!, Na			(FoRu), Na	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	vorhanden	U↓	FoRu	(Na)	(Na)	(Na)	Na
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	vorhanden	G	Na	Na	Na	FoRu!	(Na) Na
<i>Stumus vulgaris</i>	Star	vorhanden	unbek.		Na	Na	FoRu	Na Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	vorhanden						

**Legende:** EZ = Erhaltungszustand, KIGehöl=Kleingehölze; Gaert=Gärten; Gebaeu=Gebäude; FettW=Fettwiesen- und -weiden; FoRu=Fortpflanzungs-/Ruhestätte; Na=Nahrungshabitat

Zu beachten ist, dass das FIS keine vollständigen Daten und auch keine punktgenauen Daten zur Verfügung stellt.

Der vorhandene Gebäudebestand kann potentiell von gebäudebewohnenden Fledermausarten als Quartierstandort genutzt werden. Arten die typischerweise im Siedlungsbereich vorkommen sind die im Messtischblatt bereits nachgewiesene Zwergfledermaus, aber auch Breitflügel-Fledermäuse sind typische Gebäudebewohner. Neben dem vorhandenen Gebäudebestand liegen keine weiteren Quartierpotentiale im Plangebiet vor. Zwei größere im Plangebiet vorhandene Gehölze (Eiche bzw. Kirsche mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 25 cm) wiesen keine großvolumigen, offensichtlichen Baumhöhlungen (Quartiere) auf.

Brutvögel: Im Zuge einer Ortsbegehung (03.09.2019) ergaben sich, soweit vom Boden einsehbar, keine Hinweise auf ein konkretes Vorkommen planungsrelevanter Arten (z.B. dauerhafte Nester oder großvolumige Baumhöhlungen, wie ausgefaulte Astlöcher und ausgefaulte Stammbereiche). Für die im Messtischblatt aufgeführten Greifvogelarten Habicht, Sperber, Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke sowie Waldohreule liegen keine geeigneten Habitatstrukturen zur Nestanlage vor (dichte Nadelgehölze, hohe Altbäume). Ebenso kann ein Vorkommen der Feldlerche und Rebhuhn als Offenlandarten mit großen Raumanprüchen ausgeschlossen werden. Innerhalb des Siedlungsbereiches sind weiterhin Baumpieper, Eisvogel, Kuckuck, Schwarzspecht, Feldschwirl, Waldschnepfe, Turteltaube und Waldkauz nicht zu erwarten.

Zu den Gebäudebrütern Rauch- und Mehlschwalbe sowie Schleiereule wurden im Rahmen der Vor-Ortbegehung keine Hinweise erfasst.

Bluthänfling, Girlitz und Feldsperling treten gerne in Randbereichen ländlicher Siedlungen auf, die ein gutes Samenangebot (staudenreiche Brachflächen und Säume) aufweisen. Dabei bevorzugt der Girlitz als Niststandort dichte Nadelgehölze (kein Vorkommen im Plangebiet), das Auftreten des Feldsperlings ist oft an Tierhaltung gekoppelt. Vorkommen im Untersuchungsraum können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Weiterhin sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten häufiger europäischer Brutvogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz zu erwarten. Für potentiell vorkommende Arten kann unter Berücksichtigung der Ausprägung des unmittelbaren Planungsumfeldes davon ausgegangen werden, dass der räumliche Zusammenhang größer zu fassen ist und die ökologische Funktion potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erhalten bleibt.

Für die weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten, deren Vorkommen im FIS nicht aufgeführt ist (z.B. weitere Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) sind Vorkommen im Planungsraum aufgrund einer fehlenden Habitatausstattung auszuschließen.

### 3.2 ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

Generell ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Baubedingt werden vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Neben den direkt zu bebauenden Flächen werden geringfügig weitere Flächen als Lagerflächen für



Baumaterialien etc. in Anspruch genommen. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Siedlungsbereiches, faunistische Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung sind nicht bekannt.

Anlagebedingt wird ein bestehender, teils leerstehender Gebäudebestand als potentieller Quartierstandort für Fledermausarten des Siedlungsbereiches sowie Brutplatzangebot für gebäudebrütende Vogelarten überplant. Potentielle Vorkommen sind unmittelbar vor dem Gebäudeabriss zu überprüfen.

Des Weiteren werden im östlichen Plangebiet brachgefallene Gartenflächen mit einzelnen, jungen Obstbäumen sowie kleinräumig eine Grünlandfläche entfallen. Ebenso ist ein Rückschnitt/Entfall (kleinflächiger) Hecken-/Gehölzbestände notwendig, die südlich in das Plangebiet hineinragen.

Die künftige Nutzung des geplanten Seniorenwohnheimes wird im unmittelbaren Umfeld keine betriebsbedingten Störfaktoren (Lärm, Licht, Bewegung) bedingen, die über bereits vorhandene Wirkfaktoren hinausgehen.

#### 4 Zusammenfassung

Mit Umsetzung der Planung ist der Neubau eines Seniorenwohnheimes innerhalb des Siedlungsbereiches von Rödinghausen vorgesehen. Der vorhandene Gebäudebestand im westlichen Teil des Plangebietes wird abgerissen und zusammen mit der östlich angrenzenden Brachfläche überplant. Dabei sind auch einzelne, kleinere Gehölze von der Planung betroffen.

Zur Berücksichtigung der Belange des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff BNatSchG sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen sind unmittelbar vor Arbeiten an den Gebäuden diese durch eine fachkundige Person auf potentiell vorhandene Fledermaus-Individuen oder Brutvogelnester zu kontrollieren. Werden Hinweise erfasst, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen. Die Begehung ist zu protokollieren und der Nachweis der UNB vorzulegen.
- Die Baufeldräumung (Beseitigen von Gehölzen und sonstigen Vegetationsstrukturen) muss außerhalb der Brutsaison der Vögel und somit in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG nur zwischen dem 01. Oktober und 29. Februar erfolgen. Sollte das Beseitigen von Gehölzen oder sonstiger Vegetationsstrukturen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche / Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

## 5 Literatur- und Quellenverzeichnis

**ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014):** Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

**GRÜNBERG, C., BAUER, H. G., HEUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung Stand 30. November 2015.

**GRÜNBERG, C., SUDMANN, S., HERHAUS, F. HERKENRATH, P., JÄBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016):** Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung Stand Juni 2016.

**KIEL, E.-F., DR., MKULNV (2015):** Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Einführung. Online.

**MKULNV NRW (Hrsg.) (2017):** Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Online.

**RD.ERL. D MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW VOM 06.06.2016 III 4 - 616.06.01.17:** Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV Artenschutz).

**SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.